

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
Postfach 22 12 53 • 80502 München

E-Mail
Regierungen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben
Landesbaudirektion

nachrichtlich
BMDV Referat 25
Bayerischer Oberster Rechnungshof
Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband
— Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern
Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südbayern
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag
Deutscher Asphaltverband Regionalvorstand Bayern
Bayerischer Bauindustrieverband
Landesverband Bayerischer Bauinnungen
Bundesvereinigung Mittelständischer Bauunternehmen e. V.
Bayerische Ingenieurekammer Bau
— RAP Stra-Prüfstellen mit Anerkennung im Fachgebiet G (Asphalt)
BG Bau – Referat Messtechnik

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen StMB-49-43415-8-4-6	Bearbeiter Herr Dr.-Ing. Eicher	München 20.12.2024
	Telefon (089) 2192 3565	E-Mail johann.eicher@stmb.bayern.de	

Durchführung von Erprobungsstrecken bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen zum Einsatz von temperaturabgesenktem Walzasphalt in Verbindung mit Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger gemäß ARS 09/2021; Hier: Vereinfachung der bestehenden Regelungen

Anlage(n)

— Musterbaubeschreibung Vereinfachung (Stand 19.12.2024)
Konsolidierte Fassung ARS 09/2021 Vereinfachung (Stand 19.12.2024)
Liste der Prüfungen Vereinfachung (Stand 19.12.2024)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben 49-43415-8-4 vom 17.12.2021 hatten wir die Regelungen aus dem Allgemeinen Rundschreiben (ARS) Nr. 09/2021 vom 25.03.2021 des Bundes-

ministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Durchführung von Erprobungsstrecken bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen zum Einsatz von temperaturabgesenktem Walzasphalt in Verbindung mit Absaugeinrichtungen am Straßenfertiger für Bundesstraßen in Bayern eingeführt. Diese Regelungen werden hiermit fortgeschrieben und wesentlich vereinfacht.

Es ergeben sich neue Grundlagen für den Einsatz von Temperaturabgesenktem Asphalt (TA-Asphalt), denn die Pflicht zur Einhaltung des MAK-Wertes wurde bis zum 31.12.2026 ausgesetzt. Außerdem soll das derzeit in Abstimmung befindliche neue Asphaltregelwerk voraussichtlich zum 01.01.2026 eingeführt werden. Unter Berücksichtigung dieser zeitlichen Perspektiven und vor dem Hintergrund der aktuellen maschinentechnischen Entwicklungen werden die folgenden Regelungen für neue Erprobungsstrecken in Bayern festgelegt:

1. Entfall der vertraglichen Vereinbarung der Expositionsmessungen
2. Entfall von zusätzlichen Prüfungen (Einaxialer Druck-Schwellversuch, Abkühlversuch) im Rahmen der Erstprüfungen und der Kontrollprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BAST enthalten sind
3. Entfall der verlängerten Frist für die Vorlage der Ergebnisse der zusätzlichen Prüfungen im Rahmen der Erstprüfungen bei Konzepten und Zusätzen, die in der Erfahrungssammlung TA der BAST enthalten sind
4. Entfall der Anwendungsmöglichkeit von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind
5. Einsatz von Schaumbitumenasphalt ohne spezielle Erstprüfung für Schaumbitumenasphalt, sofern dieser ohne Zusätze hergestellt wird
6. Entfall der Probefelder, wobei es dem AN freigestellt ist, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bauzeit auf seine Kosten im Baufeld Flächen zur Erprobung von Einbau und Verdichtung anzulegen. Dies betrifft auch die Untersuchungen sowie erforderlichenfalls den Rück- und Neubau.
7. Entfall der Referenzstrecken
8. Entfall von Mindesteinbaulängen
9. Entfall der Sonderregelungen bei Abweichungen von den vertraglichen Anforderungen

Allgemein gilt, dass Erprobungsstrecken weiterhin ausschließlich unter Verwendung von Asphalteinbaufertigern mit Absaugeinrichtung durchgeführt werden und

der Asphalttransport grundsätzlich mit thermoisolierten Transportmulden unter Verwendung eines Beschickers erfolgt. Bei räumlich beengten Situationen kann auf den Beschicker verzichtet wird, wenn anderweitig ein kontinuierlicher Einbau sichergestellt werden kann. Ebenso sind die Thermoscanner an den Asphalteinbaufertigern sowie die flächendeckende Verdichtungskontrolle an den Walzen weiterhin einzusetzen und die Daten dem AG zeitnah, spätestens jedoch vor Abnahme, zu übergeben.

Anstelle der Empfehlungen zur Klassifikation von viskositätsveränderten Bindemitteln (E KvB) werden im Zuge von TA-Asphalt künftig die Technischen Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen (TL VBit-StB 22) angewandt. Im Vorgriff auf das künftige Asphaltregelwerk werden weitere Anpassungen mit Auswirkungen auf die Erstprüfungen vorgenommen, damit diese dann auch nach Einführung des neuen Asphaltregelwerkes noch genutzt werden können.

Eine Kombination von Konzepten und Zusätzen innerhalb einer Erstprüfung ist nur mit Zustimmung des StMB möglich. Ebenso ist eine Anwendung von Konzepten und Zusätzen, die weder in der Pilotproduktliste TA noch in der Erfahrungssammlung TA enthalten sind, nur mit Zustimmung des StMB möglich. Diese Zustimmungen sind sieben Tage vor Erstellung der entsprechenden Erstprüfung mit hinreichender Beschreibung der vorgesehenen Zusätze und Konzepte bei Referat 49 (referat-49@stmb.bayern.de) zu beantragen.

Die Regelungen für die Erprobungsstrecken werden mit den getroffenen Festlegungen erheblich vereinfacht. Diese Vereinfachung soll eine noch deutlich breitere Anwendung von Erprobungsstrecken ermöglichen und fördern.

Die Staatlichen Bauämter werden hiermit gebeten, auf Grundlage dieser vereinfachten Regelungen erneut zahlreiche Erprobungsstrecken auf Bundes- und Staatsstraßen auszuschreiben. Ziel ist, dass im Jahr 2025 in jedem Landkreis wenigstens eine Erprobungsstrecke ausgeführt wird. Die Meldung der Erprobungs-

strecken hat zuverlässig bis zum 28.02.2025 über das bereits bekannte Meldeformular zu erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Hölzl
Ministerialrat